

Stand: 21.06.2017

**Ordnung
für die Notfallseelsorge
und die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
im Rahmen der Psychosozialen Notfallversorgung
in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern**

Präambel

1. Definitionen
2. Aufgaben
 - 2.1. Notfallseelsorge (NFS)
 - 2.2. Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst (SFR)
3. Mitarbeitende
 - 3.1. Tätigkeitsverhältnis
 - 3.2. Neben- und hauptamtlich Mitarbeitende
 - 3.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende
 - 3.4. Aus- und Fortbildung
 - 3.5. Versicherungsschutz
 - 3.6. Persönliche Schutzausrüstung
4. Qualifikation
 - 4.1. Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 4.2. Inhalte
 - 4.3. Supervision
 - 4.4. SFR
5. Strukturen
 - 5.1. Die Dekanatsbeauftragten für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
 - 5.2. Die Konferenz der Dekanatsbeauftragten für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
 - 5.3. Der Beirat Notfallseelsorge
 - 5.4. Der oder die Landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
6. Zusammenarbeit in der PSNV
7. Inkrafttreten

Präambel

Menschen in Notfällen und Krisensituationen zu betreuen und zu begleiten, ist Grundbestand des Seelsorgeauftrags der Kirche. Erorientiert sich an der Botschaft und am Handeln Jesu Christi. Deshalb engagiert sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Notfallseelsorge und in der Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst. Für beide Bereiche gibt es organisationsübergreifende Mindeststandards, die in den Vereinbarungen der Psychosozialen Notfallversorgung festgelegt wurden.

Diese Ordnung dient als Grundlage, wenn in einem Dekanatsbezirk Notfallseelsorge und/oder Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst mit diesen Mindeststandards angeboten wird.

Die Handreichung zur Ordnung erläutert hierzu die historische Entwicklung. Darüber hinaus soll sie verschiedene Möglichkeiten der Organisation kirchlicher Erreichbarkeit in Notfällen - auch ohne diesen Mindeststandard - aufzeigen.

1. Definitionen

Notfallseelsorge (NFS) ist seelsorgliche und psychosoziale Akutbetreuung Betroffener durch kirchliche Seelsorger und Seelsorgerinnen im Rahmen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)¹. Sie erfüllt die Mindeststandards der **PSNV-B** (PSNV für Betroffene) und bringt zusätzlich die seelsorgliche Kompetenz der Mitarbeitenden ein.

Tätig werden Pfarrer und Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen, Religionspädagogen und -pädagoginnen sowie Ehrenamtliche.

Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst (SFR) ist die seelsorgliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung von Einsatzkräften der Hilfsorganisationen und der Feuerwehr durch kirchliche Seelsorger oder Seelsorgerinnen im Rahmen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)¹. Sie erfüllt die Mindeststandards der **PSNV-E** (PSNV für Einsatzkräfte) und bringt zusätzlich die seelsorgliche Kompetenz der Mitarbeitenden ein.

Tätig werden Pfarrer und Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen, Religionspädagogen und -pädagoginnen sowie Ehrenamtliche.

¹ Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II (Bonn 2012 - ISBN: 978-3-939347-37-8) PSNV-B wird dort beschrieben ab S. 38
Siehe auch www.notfallseelsorge-bayern.de

2. Aufgaben

- 2.1** Die NFS betreut vor allem Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermissende im Kontext von belastenden Notfällen.¹ Im Rahmen der PSNV-B richtet sie sich nach den gemeinsamen organisationsübergreifenden Standards und gemäß seelsorglichen Grundsätzen. Durch die NFS wird die Erreichbarkeit kirchlicher Seelsorger und Seelsorgerinnen für Rettungsorganisationen und Polizei sichergestellt.
- 2.2** Die SFR begleitet und unterstützt im Rahmen der PSNV-E Einsatzkräfte der Rettungsorganisationen durch regelmäßigen Kontakt und durch die Kenntnis ihrer Strukturen und Tätigkeiten. Die SFR arbeitet nach den Standards der "Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen" (SbE)² und gemäß seelsorglichen Grundsätzen.

3. Mitarbeitende

- 3.1** NFS und SFR werden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) haupt-, neben- und ehrenamtlich geleistet.
- 3.2** Grundlage für die neben- oder hauptamtliche Mitarbeit in der NFS und SFR ist die Mitgliedschaft in der ELKB, eine berufsqualifizierende Seelsorgeausbildung und eine Ausbildung gemäß den gemeinsamen PSNV-Standards. Die Mitarbeit in der NFS und SFR findet Eingang in die Dienstordnung. Es ist darauf zu achten, dass direkt nach belastenden Einsätzen ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt werden kann.
- 3.3** Ehrenamtliche Mitarbeitende sollen Mitglied der ELKB sein. Sie erhalten zusätzlich zu der Ausbildung in der PSNV eine seelsorgliche Grundausbildung³. Die Ausbildung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem regionalen PSNV-System, der Heimatkirchengemeinde und dem zuständigen Dekanat. Die Ausbildungskosten werden von der ELKB getragen. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgt die Ernennung ins Ehrenamt durch den zuständigen Dekan/die zuständige Dekanin im Benehmen mit dem/der Dekanatsbeauftragten und der Leitung des PSNV-Systems. Die Ernennung kann auf Antrag des/der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, auf Antrag der Heimatkirchengemeinde oder des Dekanats oder auf Antrag der Leitung des PSNV-Systems zurückgenommen werden.
- 3.4** Für die Mitarbeitenden in NFS und SFR werden auf regionaler und auf landeskirchlicher Ebene Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten.
- 3.5** Die Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen „Versicherungsmerkblatt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“⁴.

¹ ebenda, S. 38

² siehe: www.sbe-ev.de

ggf. Dienstordnung für Ehrenamtliche (Flyer Ausbildung) auf Homepage

³ Es gelten die Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte) – Theol., theol.-päd., kirchenmusikalisch Mitarbeitende und Kirchenbeamte vom 25.07.2003 – Fortbildungsrichtlinien – RS 836; KABI S. 233 und das Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 11.12.2000 – Ehrenamtsgesetz – EAG – RS 802; KABI 2001 S. 9..

⁴ RS 480 – Stand: 01.01.1996, veröffentlicht mit Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 19.09.1996, Az.: 50/10-0-2

- 3.6** Alle Mitarbeitenden tragen in Gefahrenbereichen persönliche Schutzausrüstung, die von der ELKB gestellt wird¹.

4. Qualifikation

- 4.1** Die Aus-, Fort-, und Weiterbildung innerhalb der NFS und der SFR wird in der ELKB von dem/der Landeskirchlichen Beauftragten und den Beauftragten für Nord- und Südbayern bzw. in Abstimmung mit ihnen durchgeführt.
Für Ehrenamtliche besteht die Ausbildung aus dem Grundkurs Seelsorge und der PSNV-Fachausbildung.
Haupt- und Nebenamtliche erhalten eine Fortbildung, die auf ihren schon vorhandenen Qualifikationen aufbaut.
Grundsätzlich werden einschlägige Aus- und Fortbildungen anerkannt.

- 4.2** Die Mitarbeitenden absolvieren Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach den gemeinsamen Standards und Leitlinien der PSNV und den Ergänzungen der Konferenz der Evangelischen Notfallseelsorge der EKD.²

Ehrenamtlichen kann unter den Voraussetzungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes (§ 3 Abs. 2 SeelGG) ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen³.

- 4.3** Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Einsatzerfahrungen regelmäßig unter fachlicher Begleitung (Supervision) und bilden sich fort.
- 4.4** Im Bereich der SFRarbeiten die Mitarbeitenden neben der seelsorglichen und psychosozialen Begleitung vor allem nach den Methoden der SbE (Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen).

5. Strukturen

5.1 Dekanatsbeauftragte für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst

5.1.1 Berufung

Jeder Dekanatsbezirk (oder auch mehrere in einer Region) berufen einen Beauftragten/eine Beauftragte für NFS und SFR sowie eine Stellvertretung. Ggf. kann für beide Bereiche jeweils ein/e eigene/r Beauftragte/r berufen werden. Die Dauer der Beauftragung und weitere Modalitäten ergeben sich aus der Dekanatsbezirksordnung bzw. der Verordnung für Dekanatsbeauftragte.

¹ Rundschreiben des Landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge von 06.2013

² Gemeinsame Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe (Berlin, Bann, Kassel, Köln, 2013)

Ergänzungen zu den Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge (Mainz 2014)

³ Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 07.03.2013, Az. 36/0-1-11

Die Ernennung wird auf dem Dienstweg an das Fachreferat D 3.2 –Seelsorge und Beratung – im Landeskirchenamt gemeldet.

Wo es sinnvoll ist, können mehrere Dekanate eine/n gemeinsame/n Beauftragte/n ernennen bzw. ein Dekanat kann in mehrere Regionen aufgeteilt und mehrere (Regional-) Beauftragte ernannt werden.

5.1.2 Persönliche Voraussetzung

Voraussetzung für die Ernennung ist eine entsprechende fachliche Kompetenz, s. 4., Qualifikation.

5.1.3 Aufgaben

Die Dekanatsbeauftragten arbeiten in den regionalen PSNV-Strukturen mit. Darüber hinaus halten sie Verbindung zum oder zur Landeskirchlichen Beauftragten, den Beauftragten in Nord- oder Südbayern, zu den Rettungsorganisationen und zu den Seelsorgern und Seelsorgerinnen ihres Bereichs.

Die Dekanatsbeauftragten organisieren die Notfallseelsorge und begleiten die ehren- und hauptamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen, die in der Notfallseelsorge tätig sind, und ggf. andere kirchliche Kräfte in den Rettungsorganisationen (z.B. "Fachberater Seelsorge" bei der Feuerwehr). Die Dekanatsbeauftragten können sich auf regionaler Ebene – z.B. im Kirchenkreis/Landkreis – zusammenschließen.¹

Die Dekanats- und Regionalbeauftragten sind Mitglied in der Konferenz der Dekanatsbeauftragten für NFS und SFR (KDB) und nehmen regelmäßig an den Sitzungen der Konferenz teil.

Bei besonderen Einsatzlagen, z.B. im Katastrophenfall, sind die Dekanatsbeauftragten Teil des dekanatlichen Krisenteams.

5.1.4 Entlastungen

Der Dienst der Beauftragten findet grundsätzlich im Umfang von 2-3 Wochenstunden Eingang in die Dienstordnung.

5.1.5 Finanzierung

Der Dekanatsbezirk schafft die materiellen und technischen Voraussetzungen für die jeweiligen Notfallseelsorge-Systeme und sorgt für deren Unterhalt. Dazu soll eine Kostenstelle im Dekanatshaushalt eingerichtet werden.

5.1.6 Ende der Beauftragung

Die Beauftragung kann vom Dekanatsausschuss jederzeit widerrufen und von der/dem Beauftragten jederzeit auf Antrag zurückgenommen werden.

¹ Entsprechendes Material ist bei dem/der Landeskirchlichen Beauftragten erhältlich. Z.B.

NFS-interne Papiere:

Qualitätskriterien für die NFS der ELKB

Nachalarmierung innerhalb der NFS der ELKB

Öffentlichkeitsarbeit in der NFS der ELKB

Leitlinien Öffentlichkeitsarbeit NFS (KEN)

Gefährdungsanalyse für die Arbeit in der NFS

Rundschreiben des Landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge über persönliche

Schutzausrüstung von 06.2013

Überörtlicher Einsatz der NFS der ELKB

5.2. Die Konferenz der Dekanatsbeauftragten für NFS und SFR

5.2.1. Aufgaben

Die Konferenz der Dekanatsbeauftragten für NFS und SFR (KDB) trifft sich einmal jährlich zum fachlichen Austausch.

Aus dem Kreis der Dekanatsbeauftragten für NFS und SFR wählen die Mitglieder der KDB jeweils für 2 Jahre zwei Delegierte in den Beirat für Notfallseelsorge.

5.2.2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- die Dekanats- und Regionalbeauftragten für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst und
- die Mitglieder des Beirats Notfallseelsorge(BENS).

5.2.3 Sitzungen

Zu den einmal jährlich stattfindenden Sitzungen lädt der/die Landeskirchliche Beauftragte ein.

5.3 Der Beirat Notfallseelsorge (BENS)

5.3.1 Einsetzung

Der Beirat Notfallseelsorge (BENS) wird vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Fachreferats im Landeskirchenamt (Referat D 3.2 – Seelsorge undBeratung) eingesetzt.

5.3.2 Aufgaben

Der BENS

- begleitet die Arbeit des/der Landeskirchlichen Beauftragten für NFS und SFR und der beiden Beauftragten in Nord- und Südbayern;
- berät auf Anfrage die Kirchenleitung zu Fragen der NFS und der SFR;
- unterstützt die Vernetzung mit anderen seelsorglichen Aufgaben und Arbeitsfeldern;
- berät in konzeptionellen Fragen der NFS und der SFR und macht den zuständigen Gremien entsprechende Vorschläge.

5.3.3 Mitgliedschaft

Mitglieder kraft Amtes sind:

- der/die Fachreferent/in (D 3.2) im Landeskirchenamt (Vorsitz)
- der/die LandeskirchlicheBeauftragte
- die beiden Beauftragten in Nord- und Südbayern
- der/dieLandeskirchliche Beauftragte für Polizeiseelsorge
- der/die Landespfarrer/in der Johanniter-Unfall-Hilfe
- der/die Beauftragte für Notfallseelsorge in der Schule (NOSIS)
- der/die Beauftragte für Seelsorge in der Bundespolizei
- der/die evangelische Dienststellenleiter/in der Kirchlichen Dienste am Flughafen München

Weitere Mitglieder sind:

- zwei von den Mitgliedern der Konferenz der Dekanatsbeauftragten aus ihren Reihen gewählte Seelsorger oder Seelsorgerinnen der ELKB
- zwei vom Fachreferat im Landeskirchenamt (D 3.2) bestellte Seelsorger oder Seelsorgerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die in der NFS und/oder SFR aktiv mitwirken.

Als ständiger Gast wird eingeladen:

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konferenz der Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge der Bayerischen Katholischen Diözesen.

5.3.4 Bericht des/der Beauftragten

Die Beauftragten berichten dem BENS regelmäßig.

5.3.5 Sitzungen des BENS

Der BENS kommt in der Regel jährlich zu drei Sitzungen zusammen. Der/die Landeskirchliche Beauftragte für NFS und SFR lädt in Absprache mit dem Fachreferat im Landeskirchenamt (D 3.2 – Beratung und Seelsorge) zu diesen Sitzungen ein.

5.4 Landeskirchliche Beauftragte für NFS und SFR

5.4.1 Ernennung

Die Stellen des/der Landeskirchliche/n Beauftragten für NFS und SFR und der Beauftragten in Süd- und Nordbayern werden vom Landeskirchenamt ausgeschrieben. Der BENS ist im Rahmen des Entscheidungsprozess zu hören. Die Ernennung erfolgt durch den Landeskirchenrat.

5.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der/die Landeskirchliche Beauftragte und die Beauftragten in Süd- und Nordbayern sind Mitglieder im BENS und in der KDB. Zugleich übernehmen sie beratende bzw. leitende Funktionen in der NFS und SFR der ELKB. Die Aufgabenverteilung zwischen dem/der landeskirchlichen Beauftragten und den Beauftragten in Süd- und Nordbayern wird von ihnen einvernehmlich, bei Unstimmigkeiten von dem/der Fachreferent/in (D 3.2) im Landeskirchenamt geregelt, mit dem BENS abgestimmt und wird Bestandteil der Dienstordnungen.

5.4.3 Dienstordnungen

Näheres wird in Dienstordnungen geregelt, die die Fachabteilung erstellt. Sofern die Beauftragung mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden wird, muss der Kirchenvorstand gehört und das Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin hergestellt werden.

5.4.4 Dienst- und Fachaufsicht

Die Fachaufsicht hat das Referat D3.2 – Seelsorge und Beratung – im Landeskirchenamt, die Dienstaufsicht das juristische Referat D4.2.

5.4.5 Finanzierung

Dem bzw. der Landeskirchlichen Beauftragten werden für seinen/ihren Dienst Mittel aus der Allgemeinen Kirchenkasse zur Verfügung gestellt, die gemäß den landeskirchlichen Richtlinien zu verwalten sind.

6. Zusammenarbeit in der PSNV

Die NFS und SFR in der ELKB arbeitet in den landes- und bundesweiten Zusammenschlüssen der PSNV mit.

Das sind u.a.:

Konferenz Evangelische Notfallseelsorge (KEN),
Beirat der Bayerischen Landes-Zentralstelle PSNV,
Fachbereich 13 PSNV Feuerwehrseelsorge des Bayerischen Landesfeuerwehrverbands.

Die Beschlüsse dieser Gremien werden, soweit möglich, innerhalb der NFS und SFR der ELKB umgesetzt.

Diese Beschlüsse sind z.B.:

Qualitätsstandards und Leitlinien PSNV

Vereinbarung zur Fortbildung und Supervision in der PSNV Bayern.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung hat Richtlinienqualität. Sie wurde in ihrer überarbeiteten Fassung vom Landeskirchenrat am 11./12.07.2017 beschlossen und tritt am 1.10.2017 in Kraft.

Wenn sich dieser Ordnung zugrundeliegende gesetzliche Vorgaben ändern, ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Ordnung zu aktualisieren.

München, den 21. Juni 2017

Dr. Dagmar Güttler
Kirchenrechtsdirektorin